

Treu und Glauben im Verfassungsrecht

Thesen

1. Das Gebot von Treu und Glauben bezieht sich auf ein individuelles Loyalitätsverhältnis, demzufolge im Einzelfall auf ein im Lichte allgemein anerkannter Wertungen „redliches“ Verhalten vertraut werden kann.
2. In durch das Legalitätsprinzip geprägten Rechtsordnungen wie der österreichischen stellt das Gebot von Treu und Glauben keine eigene Rechtsquelle, sondern einen gewichtigen Auslegungsgrundsatz für die Interpretation von Rechtstexten dar. Auch ohne explizite Verankerung ist es demnach grundsätzlich als impliziter Bestandteil von Rechtsvorschriften anzusehen und bei deren Vollzug mit zu berücksichtigen.
3. Als die gesamte Rechtsordnung durchdringender Grundsatz gilt Treu und Glauben auch im Verfassungsrecht und kann als „Verfassungsprinzip“ gedeutet werden. Es kommt dort zum Tragen, wo Treu und Glauben im Verfassungsrecht eine Rolle spielt. In diesem Sinne kann etwa das vom VfGH entwickelte „Rücksichtnahmegebot“ bei der Kompetenzausübung durch Bund und Länder als Spielart von Treu und Glauben verstanden werden.
4. Im Vordergrund stehen bei Treu und Glauben jedoch die Rechtsbeziehungen zwischen staatlichen Organen und Rechtsunterworfenen sowie zwischen Rechtsunterworfenen untereinander. In dieser Hinsicht erscheint es nicht unplausibel, das Gebot von Treu und Glauben auf das Rechtsstaatsprinzip zu stützen. Jedenfalls ist es überzeugend, Verstöße gegen einen gewichtigen („allgemein anerkannten“) Grundsatz wie Treu und Glauben beim Vollzug von Rechtsvorschriften als „willkürlich“ und damit gleichheitswidrig zu qualifizieren.
5. Die Erscheinungsformen des Grundsatzes von Treu und Glauben in seiner verfassungsrechtlichen Dimension umfassen ein weites Spektrum, das sich vom Verbot der Umdeutung von Parteierklärung bis hin zum Verbot der Abweichung von einer Behördenpraxis „ohne triftigen Grund“ erstreckt. Besonderes Interesse verdient unter dem Aspekt von Treu und Glauben das Phänomen der „Verwirkung“ wegen unangemessener Nichtausübung eines Rechtes (zB als „übergangene Partei“), das für Lehre und Rechtsprechung in Österreich auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive noch eine lohnende Herausforderung darstellen könnte.